

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Teltow-Fläming

Der Kreistag erlässt zur Durchführung der in den §§ 101 - 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung. Sie findet Anwendung in der Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming und in seinem Eigenbetrieb.

§ 1

Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

- (1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus §§ 101 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab. Danach ist im Landkreis Teltow-Fläming ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet,
- das dem Kreistag gegenüber unmittelbar verantwortlich,
 - diesem in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt,
 - das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und
 - insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.

Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer müssen dementsprechend für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich besonders geeignet sein. Sie dürfen Zahlungen durch den Landkreis weder anordnen noch ausführen.

- (2) Der Kreistag bestellt die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Die Landrätin/der Landrat ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfungsaufträge erteilt werden durch
- den Kreistag,
 - den Kreisausschuss und
 - die Landrätin/den Landrat in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich gemäß § 54 BbgKVerf im Rahmen eines jährlichen Arbeitsplanes.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,

2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Landkreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

§ 3

Übertragene Aufgaben

Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, soweit rechtlich zulässig,
2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,
3. die gutachterliche Stellungnahme zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art,
4. die Prüfung der Wahrnehmung der Aufgaben, deren Träger der Landkreis ist, im Jobcenter Teltow-Fläming,
5. Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung.

§ 4

Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.
- (2) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden.

- (3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, vom Kreistag oder seinen Ausschüsse gehört zu werden.
- (4) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.
- (5) In Umsetzung der Rechnungsprüfungsordnung wird die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, Näheres in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 5

Prüfverfahren

- (1) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Leiterin/den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsauftrag. Dies gilt nicht für unvermutete Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie anderen Prüfungen vor Ort.
- (3) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Prüfungsberichtsentswurf gefertigt. In dem sich anschließenden Abschlussgespräch wird der geprüften Stelle die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bemerkungen sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären. Der Prüfungsbericht wird der Landrätin/dem Landrat zugeleitet. Sie/er hat die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsergebnissen zu ziehen.
- (4) Gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf hat die Landrätin/der Landrat den Prüfungsbericht dem Kreistag bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe gilt als erfüllt, wenn der Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss des Kreistages zugeleitet wird.
- (5) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss des Landkreises zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung der Landrätin/des Landrates. Der Landrätin/dem Landrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf ist der Schlussbericht zusammen mit der Stellungnahme dem Kreistag vorzulegen.

§ 6

Informationsrechte und -pflichten

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Ihm sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Einsichten zu gewähren, Akten, Schriftstücke oder sonstige Unterlagen auf Verlangen zeitnah vorzulegen oder auszuhändigen. Die Prüferinnen/Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern und Wertgelassen zu verlangen.

- (2) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes informiert die Landrätin/den Landrat sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z. B. Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Landkreises, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung, usw.), die festgestellt werden oder bei denen ein konkreter Verdacht besteht, sowie bei besonderen Vorkommnissen der Finanzbuchhaltung. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt über Missstände im vorgenannten Sinne.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienstanweisungen u. ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zur Verfügung zu stellen.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen sowie Sitzungsniederschriften des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung der Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind vor einer anstehenden Entscheidung des Kreistages Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Funktionsbezeichnungen und Unterschriftproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsbefugten Bediensteten bekannt zu geben. Außerdem werden die Namen der Bediensteten mitgeteilt, die berechtigt sind, für den Landkreis Teltow-Fläming Erklärungen verpflichtenden Inhalts abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken, Unterschriftproben sind beizufügen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist über anstehenden Prüfungen und Organisationsuntersuchungen zu informieren. Ihm sind Prüfberichte (z.B. Bundes- und Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie Organisations- und Rechtsgutachten zuzuleiten.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Jahresabschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern/innen, vereidigten Buchprüfern/innen o.ä. sowie Geschäfts- und Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solchen, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die zuständigen Fachbereiche zur Verfügung zu stellen.
- (10) Die Unterrichtung/Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen insbesondere Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 12.03.2001 außer Kraft.

Luckenwalde, 15. Januar 2019

Wehlan